
S 5 AI 982/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AI 982/96
Datum	31.07.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 324/97
Datum	23.02.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÄrnberg vom 31. Juli 1997 wird zurÄckgewiesen.
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Erstattung gezahlter GebÄhren fÄr die Zusicherung der Erteilung von Arbeitserlaubnissen (AE) in HÄhe von 36.000,00 DM streitig.

Die KlÄgerin ist ein Unternehmen mit Sitz in Bosnien-Herzegowina. Sie schloss mit den in der Bundesrepublik Deutschland ansÄssigen Firmen M.-Baustahlarmierungen GmbH und J.- Betonstahlarmierungen GmbH einen Werkvertrag Äber die DurchfÄhrung von Eisenverlegearbeiten. Auf ihren Antrag hin sicherte ihr die Beklagte mit Bescheid vom 15.05.1995 die Erteilung von AE fÄr 30 Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina haben, zur DurchfÄhrung der Werkvertragsarbeiten in der Zeit vom 01.06. bis 15.11.1995 zu. Gleichzeitig forderte sie eine GebÄhr von 36.000,00 DM, die die KlÄgerin

entrichtete.

Mit Schreiben vom 15.02.1996 teilte die KlÄgerin der Beklagten mit, wegen von ihr nicht zu vertretender VerzÄgerungen hÄtten die Arbeiten fÄr sieben Arbeiter erst nach dem 12.06.1995 und fÄr die Äbrigen erst nach dem 27.06.1995 beginnen kÄnnen; am 24.08.1995 sei der Werkvertrag vom Auftragnehmer in unberechtigter Weise vorzeitig gekÄndigt worden. Sie bitte um anteilige Erstattung der GebÄhren, soweit die erteilten AE nicht ausgenutzt werden konnten.

Die Beklagte lehnte eine Erstattung mit Bescheid vom 25.03.1996 mit der BegrÄndung ab, es bleibe ohne Einfluss auf die festgesetzten GebÄhren, wenn der Werkvertrag nach der Genehmigung tatsÄchlich mit einer geringeren Anzahl von Arbeitnehmern, als ursprÄnglich angegeben, durchgefÄhrt worden sei. Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 18.08.1996 als unbegrÄndet zurÄck.

Mit seiner zum Sozialgericht NÄrnberg (SG) erhobenen Klage hat der KlÄger unter anderem geltend gemacht, 14 seiner Arbeiter sei von der Deutschen Botschaft in Zagreb das Visum verweigert worden, was zur VertragsauflÄsung gefÄhrt habe.

Mit Urteil vom 31.07.1997 hat das SG die Klage abgewiesen. Ein Erstattungsanspruch komme nur in Betracht, wenn der Werkvertrag nicht ausgefÄhrt worden sei. Jedoch sei nach dem eigenen Vortrag der KlÄgerin 30 Arbeitnehmern, die in dem Bauprojekt auch eingesetzt worden seien, die Erteilung der AE zugesichert worden. Im Äbrigen sei die GebÄhrenerhebung rechtmÄÄig gewesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der KlÄgerin, die ihr Vorbringen aus dem Klageverfahren wiederholt.

Sie beantragt sinngemÄÄ,

das Urteil des Sozialgerichts NÄrnberg vom 31.07.1997 und den Bescheid der Beklagten vom 25.03.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.08.1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, 36.000,00 DM zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Die Erstattung der GebÄhren abzÄglich eines Anteils von 200,00 DM je Arbeitnehmer kÄme nur in Betracht, wenn einzelne Arbeitnehmer die Arbeit nicht aufgenommen hÄtten, was hier nicht der Fall sei. Im Äbrigen ergehe in der Frage, ob die GebÄhren von Anfang an ÄberhÄhlt gewesen seien, demnÄchst eine Weisung der Hauptstelle, wonach voraussichtlich ein bestimmter Prozentsatz erstattet werde. Die Beklagte sei bereit, den Antrag vom 15.02.1996 als Antrag

nach [Â§ 44 SGB X](#) anzusehen und der KlÃ¤gerin einen entsprechenden Bescheid Ã¼ber die Erstattung der GebÃ¼hren zu erteilen, falls kein Vergleich zustande komme.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ã¼brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig ([Â§Â§ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetz â SGG -), ein AusschlieÃ¼ngsgrund ([Â§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat gegenwÃ¤rtig keinen Anspruch auf Erstattung der von ihr entrichteten GebÃ¼hren. Einem solchen Anspruch steht die Bestandskraft des Bescheides vom 15.05.1995 entgegen, der eine GebÃ¼hr von 36.000,00 DM festgesetzt hat. Eine Rechtsgrundlage fÃ¼r eine â eventuell teilweise â Erstattung besteht hingegen nicht, jedenfalls solange der bestandskrÃ¤ftige GebÃ¼hrenbescheid wirksam ist. Insbesondere lÃ¤sst sich ein solcher Anspruch nicht aus der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit Ã¼ber die Entrichtung der GebÃ¼hren durch Arbeitgeber fÃ¼r die Vermittlung auslÃ¤ndischer Arbeitnehmer, die Erteilung einer Erlaubnis nach Â§ 19 Abs.1 Satz 1 des ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes und aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (GebÃ¼hren-AO) vom 24.03.1993 (ANBA 1993 S.757) herleiten. Â§ 6 Abs.2 dieser GebÃ¼hren-AO sieht eine Erstattung â abÃ¼glich eines GebÃ¼hrenanteils von 200,00 DM fÃ¼r den entstandenen Verwaltungsaufwand â nur vor, wenn der Werkvertrag nicht ausgefÃ¼hrt wird. Im vorliegenden Fall hat die KlÃ¤gerin aber mit den Arbeiten begonnen und etwa zwei Monate gearbeitet. Auch sind 30 Arbeitnehmer, fÃ¼r die die Erteilung der AE zugesichert worden war, tatsÃ¤chlich eingesetzt worden, weshalb die Anwendung von Â§ 6 Abs.2 GebÃ¼hren-AO auf einzelne Arbeitnehmer, die im Zuge begonnener Werkvertragsarbeiten nicht eingesetzt wurden, ebenfalls nicht in Betracht kommt.

Ein â auch nicht anteiliger â Erstattungsanspruch lÃ¤sst sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt herleiten, dass die Arbeiten nicht Ã¼ber die vorgesehene Zeitspanne vom 01.06. bis 15.11.1995 durchgefÃ¼hrt wurden, sondern nur etwa zwei Monate. Dem steht schon die Tatsache entgegen, dass Â§ 5 Abs.2 Satz 3 GebÃ¼hren-AO fÃ¼r WerkvertrÃ¤ge mit einer AusfÃ¼hrungszeit bis zu sechs Monaten einheitlich eine GebÃ¼hr von 1.200,00 DM pro Arbeitnehmer vorsieht; aufgrund dieser GebÃ¼hren-AO wÃ¤ren deshalb ebenfalls GebÃ¼hren in HÃ¶he von 36.000,00 DM festgesetzt worden, wenn die KlÃ¤gerin von Anfang an die AE nur fÃ¼r die Zeit, fÃ¼r die die Arbeitnehmer spÃ¤ter tatsÃ¤chlich eingesetzt wurden, beantragt hÃ¤tte. Schon aus diesem Grunde muss unberÃ¼cksichtigt bleiben, aus welchen GrÃ¼nden und aus wessen Verschulden es zur vorzeitigen Beendigung der Werkvertragsarbeiten kam.

Nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits ist die Frage, ob der Gebührenbescheid vom 15.05.1995 von Anfang an rechtswidrig und gemäss [Â§ 44 SGB X](#) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen ist. Denn diesbezüglich liegt eine Verwaltungsentscheidung der Beklagten noch nicht vor. Diese hat sich bereit erklärt, den Erstattungsantrag des Klägers vom 15.02.1996 als Antrag auf Rücknahme des Gebührenbescheides vom 15.05.1995 gemäss [Â§ 44 SGB X](#) zu werten und der Klägerin einen Bescheid zu erteilen, gegen den sie gegebenenfalls Rechtsmittel einlegen kann.

Somit war die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 31. Juli 1997 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäss [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024